

Zweckvereinbarung zur Förderung des Fremdenverkehrs in der Verwaltungsgemeinschaft „Geratal“

Zur Förderung des Fremdenverkehrs wird zwischen

der Verwaltungsgemeinschaft „Geratal“

der Gemeinde Angelroda

der Gemeinde Elgersburg

der Gemeinde Geraberg

der Gemeinde Martinroda

der Gemeinde Neusiß

folgende Zweckvereinbarung auf der Grundlage des § 47 Abs. 3 ThürKO i.V.m. § 7 ThürKO abgeschlossen.

§ 1

Aufgaben und Zweck

- (1) Die Gemeinden Angelroda, Elgersburg, Geraberg, Martinroda und Neusiß (im Nachfolgenden „Gemeinden“ genannt) übertragen der Verwaltungsgemeinschaft „Geratal“ (im Nachfolgenden „Verwaltungsgemeinschaft“ genannt) die Aufgaben zur Betreibung eines gemeinsamen Fremdenverkehrsamtes.
- (2) Das Fremdenverkehrsamt hat die Förderung des Fremdenverkehrs und die Verbesserung der kommunalen Zusammenarbeit der beteiligten Gemeinden zur Aufgabe, insbesondere obliegen ihm:
 1. die Erstellung eines touristischen Gesamtkonzepts, welches jährlich fortgeschrieben wird.
 2. die Betreibung des Thermometermuseums Geraberg.
 3. die Betreibung der Tourismusagentur im Schloss Elgersburg.
 4. die Erschließung öffentlicher Förderungsmittel.
 5. die Zusammenarbeit im Verwaltungsbereich.
- (3) Der Verwaltungsgemeinschaft obliegt die verwaltungstechnische Betreuung des Fremdenverkehrsamtes.

- (4) Weitergehende, insbesondere hoheitliche Befugnisse, werden durch die Zweckvereinbarung nicht übertragen.

§ 2

Einrichtungen

- (1) Die in § 1 Abs. 2 genannten Einrichtungen verbleiben im Eigentum der jeweiligen Gemeinden.
- (2) Alle Kosten, insbesondere Investitionen und Werterhaltungen an den in § 1 Abs. 2 genannten Objekten, werden weiterhin von den Gemeinden getragen.

§ 3

Personal

- (1) Die notwendigen Personalkosten für die Betreuung des Fremdenverkehrsamtes trägt die Verwaltungsgemeinschaft „Geratal“.
- (2) Die Verwaltungsgemeinschaft erhält von den Gemeinden, in deren Eigentum die zu betreibenden Objekte liegen, einen Zuschuss von 50 % der Personalkosten zur Betreuung der Tourismusagentur (Gemeinde Elgersburg) und von 25 % der Personalkosten zur Betreuung des Thermometermuseums (Gemeinde Geraberg).

§ 4

Sachkosten

- (1) Die Sachkosten für den Betrieb und die Bewirtschaftung der im § 3 Abs. 2 genannten Objekte tragen die jeweiligen Gemeinden als Eigentümer.
- (2) Weitere Verwaltungs- und Betriebsausgaben der gemeinschaftlichen Einrichtung sind Bestandteil der Umlage gemäß § 5 Abs. 1.

§ 5

Kostenerstattung

- (1) Die Verteilung der Kosten erfolgt gemäß § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 2 als Umlage pro Einwohner. Bemessungsgrundlage ist die bei der letzten Kommunalwahl zu Grunde gelegte Einwohnerzahl.
- (2) Die Gemeinden zahlen der Verwaltungsgemeinschaft als Vorausleistung auf die endgültige Vergütung zum Beginn eines jeden Kalendervierteljahres eine Umlage in Höhe eines Viertels der voraussichtlich anfallenden jährlichen Kosten.

§ 6

Beirat

- (1) Zur Erfüllung und Überwachung der Aufgaben des gemeinsamen Fremdenverkehrsamtes wird ein Fremdenverkehrsbeirat gebildet. Dieser ist auch zuständig für die Aufstellung des Finanzplans im Rahmen der Erstellung des Haushaltsplanes der Verwaltungsgemeinschaft.
- (2) Der Fremdenverkehrsbeirat besteht aus dem Vorsitzenden der Verwaltungsgemeinschaft und den Bürgermeistern der Gemeinden. Vorsitzender des Fremdenverkehrsbeirates ist der Gemeinschaftsvorsitzende. Er hat den Beirat einzuberufen, wenn dies mehr als die Hälfte seiner Mitglieder schriftlich mit Begründung beantragt. Die Sitzungen sind nicht öffentlich.
- (3) Zu den Sitzungen können die Fremdenverkehrsamtmitarbeiterinnen teilnehmen. Der Vorsitzende kann weitere Personen zur Sitzung einladen, wenn deren Anwesenheit zur Erörterung eines Themas erforderlich ist.

§ 7

Dauer der Zweckvereinbarung, Kündigung

- (1) Diese Zweckvereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.

(2) Sie kann unter Einhaltung einer 7-monatigen Frist jeweils zum Ende eines Haushaltsjahres gekündigt werden. Die Kündigung ist schriftlich zu erklären.

(3) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

§ 8

Auseinandersetzung

(1) Wird die Zweckvereinbarung gekündigt oder aufgehoben, findet eine Auseinandersetzung statt. Dabei haben die Beteiligten eine Übereinkunft über die vermögensrechtlichen Verhältnisse und über die weitere Verwendung und Verwertung der Einrichtungsgegenstände und der technischen Geräte zu treffen.

(2) Wird die Vereinbarung von einer Gemeinde gekündigt, so erfolgt die Auseinandersetzung mit dieser Gemeinde.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Zweckvereinbarung tritt mit Wirkung vom 01.01.2006 in Kraft.

Geraberg, den 25.04.2006

Geißler
Gemeinschaftsvorsitzender

Lämmer
Bürgermeister Angelroda

Schwarze
Bürgermeister Elgersburg

Irrgang
Bürgermeister Geraberg

Hedwig
Bürgermeister Martinroda

Günschmann
Bürgermeister Neusiß